

**Satzung über Sonderregelungen zur  
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)  
im Sommersemester 2022  
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 305), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

**§ 1**

**Modulhandbuch**

- (1) Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2022 Abweichungen von im Modulhandbuch fixierten Angebotsturnus (Winter-und/oder Sommersemester) treffen.
- (2) Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von im Modulhandbuch normierten Lehrveranstaltungsformen im Sommersemester 2022 treffen.

**§ 2**

**Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Zulassung zu Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Das Nichterscheinen zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt im Sommersemester 2022 als wirksamer Rücktritt; § 7 Abs. 4 S. 2 APO bzw. § 32 Abs. 1 S. 2 ASPO findet insoweit keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 2 RaPO). <sup>2</sup>Die Anmeldung zu den Prüfungen hat gemäß § 7 Abs. 1 APO bzw. § 19 Abs. 1 ASPO zu erfolgen.
- (2) <sup>1</sup> Die Prüfungskommission kann entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 APO bzw. § 19 Abs. 3 ASPO Abweichungen formulieren, die die Zulassung zur Prüfung auch dann ermöglichen, wenn erforderliche Teilnahmenachweise im Sommersemester 2022 bzw. in den vier vorhergehenden Semestern nicht erbracht werden können oder konnten. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Prüfung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassungsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

### § 3

#### **Prüfungsleistungen, Prüfungsformen und Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2022 Abweichungen von dem in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch festgelegten Art und Umfang von Prüfungsleistungen treffen. <sup>2</sup>Dabei muss gewährleistet sein, dass die Überprüfung des Kompetenzerwerbs sichergestellt ist. <sup>3</sup>Die Festlegung der Art und des Umfangs der Prüfungsleistung muss grundsätzlich bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums bekanntgegeben werden und gilt nur für das Sommersemester 2022. <sup>4</sup>In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Quarantänefall) kann Art und Umfang der Prüfungsleistung von der Prüfungskommission bis fünf Tage vor dem Prüfungstermin geändert werden. <sup>5</sup>Die Änderung der Prüfungsform gilt immer für alle Prüfungsteilnehmer.
- (2) <sup>1</sup>Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch normierten jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung im Sommersemester 2022 treffen. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Prüfung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassungsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2022 Abweichungen von den Vorrückungsbedingungen treffen, welche in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung normiert sind, und eine Zulassung ermöglichen. <sup>2</sup>Die Zulassung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Vorrückungsbedingung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt wird.
- (4) Ergänzend zu § 9a APO bzw. § 28 ASPO können im Sommersemester 2022 Prüfungen in allen Studiengängen auch in Form einer elektronischen Fernprüfung gemäß der Vorgabe der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) abgenommen werden.
- (5) <sup>1</sup>Prüfungen können als „Take-Home-Exam“ durchgeführt werden. <sup>2</sup>Im Rahmen einer Modularbeit nach § 25 ASPO kann ein Take-Home-Exam als Prüfungsleistung vorgesehen werden. <sup>3</sup>Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsart, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. <sup>4</sup>Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. <sup>5</sup>Take-Home-Exams innerhalb des Prüfungszeitraums dürfen einen Zeitrahmen von 24 Stunden nicht überschreiten. <sup>6</sup>Bei Take-Home-Exams ist die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit im Prüfungsplan anzugeben. <sup>7</sup>Die Prüfungsdauer setzt sich in Summe aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. <sup>8</sup>Die in der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind im Prüfungsplan anzugeben. <sup>9</sup>Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. <sup>10</sup>Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>11</sup>Den Studierenden wird vor

der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

#### **§ 4**

##### **Härtefallregelung**

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2022 vermeiden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg,

Prof. Dr. Clemens Bulitta  
Präsident